H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. März 2015	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 15	**Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung** ..... *FFN 72-131; ändert FFN 72-123, 20-35, 320-134, 322-125, 322-135, 322-137, 323-153, 326-9, 70-272, 72-130, 73-19, 322-138; hebt auf FFN 72-129*	118
1. 3. 15	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit ..... *Ändert FFN 24-33*	124

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung

Vom 24. März 2015

Inhaltsübersicht

Art. 1 Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

Art. 2 Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Art. 3 Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes

Art. 4 Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Art. 5 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 6 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 7 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Art. 8 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Art. 9 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Art. 10 Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Art. 11 Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Art. 12 Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Art. 13 Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 14 Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung

Art. 15 Zuständigkeitsvorbehalt

Art. 16 Inkrafttreten

Artikel 1[1])

Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

§ 1

Staatliche Schulämter

(1) Als untere Schulaufsichtsbehörden nach § 95 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), werden Staatliche Schulämter errichtet.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,
14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Dienstsitze werden durch das Kultusministerium festgelegt.

§ 2

Hessische Lehrkräfteakademie

Die Hessische Lehrkräfteakademie wird in Frankfurt am Main errichtet.

§ 3

Auflösung des Landesschulamts

Die Behörde mit der Bezeichnung „Landesschulamt und Lehrkräfteakademie“ (Landesschulamt) wird aufgelöst.

§ 4

Versetzung der Bediensteten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als versetzt

1. die Bediensteten des Dienstsitzes Kassel der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel,
2. die Bediensteten des Dienstsitzes Fritzlar der Abteilung I des Landes-

[1]) FFN 72-131

schulamts an das Staatliche Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg,

3. die Bediensteten des Dienstsitzes Bebra der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis,
4. die Bediensteten des Dienstsitzes Fulda der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Fulda,
5. die Bediensteten des Dienstsitzes Marburg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
6. die Bediensteten des Dienstsitzes Weilburg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
7. die Bediensteten des Dienstsitzes Gießen der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis,
8. die Bediensteten des Dienstsitzes Friedberg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,
9. die Bediensteten des Dienstsitzes Wiesbaden der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. die Bediensteten des Dienstsitzes Rüsselsheim der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis,
11. die Bediensteten des Dienstsitzes Frankfurt am Main der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main,
12. die Bediensteten des Dienstsitzes Offenbach der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main,
13. die Bediensteten des Dienstsitzes Hanau der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis,
14. die Bediensteten des Dienstsitzes Darmstadt der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt,
15. die Bediensteten des Dienstsitzes Heppenheim der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis,
16. die übrigen Bediensteten des Landesschulamts an die Hessische Lehrkräfteakademie,

soweit keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist.

§ 5

Amtszeit des beim Landesschulamt gebildeten Gesamtpersonalrats für die Beschäftigten des Landesschulamts

Die Amtszeit des nach § 91 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103) in der am 31. März 2015 geltenden Fassung beim Landesschulamt gebildeten Gesamtpersonalrats für die Beschäftigten des Landesschulamts endet mit Ablauf des 31. März 2015.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 95 das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.
2. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) In die Abendhauptschule oder Abendrealschule werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, das 18. Lebensjahr erreicht haben und weder eine allgemein bildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen. Bei der Aufnahme in die Abendrealschule kann an die Stelle der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht auch der erfolgreiche Abschluss des Hauptschulbildungsgangs treten.“
3. § 63 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Welche Schule zu besuchen ist, bestimmt die für den Beschäftigungsort der oder des Berufsschulpflichtigen zuständige Schulaufsichtsbehörde.“
4. In § 88 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Institut für Qualitätsentwicklung“ durch die Wörter „der Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
5. Dem § 92 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wirken die Schulaufsichtsbehörden (§§ 95 und 96) und die Hessische Lehrkräfteakademie sowie die Studienseminare (§ 99) ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend eng zusammen.“

[2]) Ändert FFN 72-123

6. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Untere Schulaufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsicht obliegt, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, der unteren Schulaufsichtsbehörde. Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Staatliche Schulamt. Es übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus, über die Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung) lediglich die Fachaufsicht. Das Staatliche Schulamt gestaltet die regionale Lehrerfortbildung entsprechend den von der Hessischen Lehrkräfteakademie entwickelten Vorgaben. In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeitet dieses mit den zuständigen Studienseminaren zusammen.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,
14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen übt abweichend von Abs. 1 Satz 3 die Fach- und Dienstaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten aus.

(4) Durch Rechtsverordnung kann die Wahrnehmung überregionaler und zentraler Aufgaben einzelnen Staatlichen Schulämtern übertragen werden. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass sich Staatliche Schulämter zu Kooperationsverbünden zusammenschließen, in deren Rahmen Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden.“

7. In § 96 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die Staatlichen Schulämter und die Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
8. In § 99 Abs. 2 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
9. In § 127b Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „der Hessischen Lehrkräfteakademie, der Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.
10. In § 140 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die Staatlichen Schulämter“ ersetzt.
11. In § 146 Satz 5 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die Staatlichen Schulämter“ ersetzt.
12. In § 162 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
13. Dem § 170 wird als Abs. 3 angefügt:

    „(3) Die Rechtsaufsicht über die Ersatzschulen wird von der Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.“
14. § 171 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

    „Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird durch Rechtsverordnung bestimmt.“

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes

§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt gefasst:

„Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erbringen.“

[3]) Ändert FFN 20-35

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. die Staatlichen Schulämter für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene,"

2. An § 2 Abs. 4 wird angefügt:

   „6. die Hessische Lehrkräfteakademie für die Studienseminare."

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „das Landesschulamt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)" durch die Wörter „die Hessische Lehrkräfteakademie" ersetzt.
2. In § 62 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Landesschulamt" durch die Wörter „den Staatlichen Schulämtern oder der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
3. In § 71 Satz 2 wird die Angabe „2020" durch die Angabe „2023" ersetzt.

Artikel 6[6])

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes" durch die Wörter „der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt" durch die Wörter „die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
3. In § 56 Abs. 2 werden die Wörter „vom Landesschulamt" durch die Wörter „von der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
4. In § 57 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt" durch die Wörter „Die Ausbildungsbehörde" ersetzt.
5. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Landesschulamt" durch die Wörter „der Ausbildungsbehörde" ersetzt.
6. In § 83 werden die Wörter „Dem Landesschulamt" durch die Wörter „Der Ausbildungsbehörde" ersetzt.

Artikel 7[7])

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 4 werden die Wörter „am Landesschulamt" durch die Wörter „an den Staatlichen Schulämtern, der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
   b) In Nr. 5 werden die Wörter „am Landesschulamt" durch die Wörter „an der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.
2. In § 45 Abs. 3 werden die Wörter „am Landesschulamt" durch die Wörter „an den Staatlichen Schulämtern, der Hessischen Lehrkräfteakademie" ersetzt.

Artikel 8[8])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
   a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 10 wie folgt gefasst:

      „[10] Gilt auch an einem Staatlichen Schulamt und der Hessischen Lehrkräfteakademie mit einem durch Staats- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium."

   b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 6 wie folgt gefasst:

      „[6] Gilt auch an einem Staatlichen Schulamt oder der Hessischen Lehrkräfteakademie mit einem durch Staats- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium."

---

[4]) Ändert FFN 320-134
[5]) Ändert FFN 322-125
[6]) Ändert FFN 322-135
[7]) Ändert FFN 322-137
[8]) Ändert FFN 323-153

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter

„Direktorin am Landesschulamt
Direktor am Landesschulamt“

werden ersetzt durch die Wörter

„Direktorin an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Direktor an der Hessischen Lehrkräfteakademie“.

bb) Vor dem Wort

„Studiendirektorin“

werden folgende Wörter eingefügt:

„Schulamtsdirektorin
Schulamtsdirektor“.

d) In Besoldungsgruppe A 16 werden nach den Wörtern

„Leitender Direktor“

die Wörter

„Leitende Direktorin am Landesschulamt
Leitender Direktor am Landesschulamt
Leitende Direktorin am Landesschulamt
– als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes[8]
Leitender Direktor am Landesschulamt
– als Leiter eines Staatlichen Schulamtes[8]“

ersetzt durch die Wörter

„Leitende Direktorin an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Leitender Direktor an der Hessischen Lehrkräfteakademie
Leitende Regierungsdirektorin
– als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes[8]
Leitender Regierungsdirektor
– als Leiter eines Staatlichen Schulamtes[8]
Leitende Schulamtsdirektorin
Leitender Schulamtsdirektor“.

2. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter

„– als Leiterin einer Abteilung des Landesschulamts“,
„– als Leiter einer Abteilung des Landesschulamts“

werden gestrichen.

bb) Nach den Wörtern

„Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung[4]“

werden die Wörter

„Vizepräsidentin der Hessischen Lehrkräfteakademie
Vizepräsident der Hessischen Lehrkräfteakademie“

eingefügt.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern

„Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main“

werden die Wörter

„Präsidentin der Hessischen Lehrkräfteakademie
Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie“

eingefügt.

bb) Die Wörter

„Vizepräsidentin des Landesschulamts
Vizepräsident des Landesschulamts“

werden gestrichen.

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Wörter

„Präsidentin des Landesschulamts

Präsident des Landesschulamts“

gestrichen.

Artikel 9[9])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 91 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und die Studienseminare.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „nach Abs. 4 Satz 1 gebildete“ gestrichen.

5. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „nach Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.

6. Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.

Artikel 10[10])

Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

In § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

[9]) Ändert FFN 326-9
[10]) Ändert FFN 70-272

vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

Artikel 11[11])

Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Landesschulamts“ durch die Wörter „zuständigen Staatlichen Schulamts“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Landesschulamt“ durch die Wörter „zuständige Staatliche Schulamt“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 12[12])

Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 13[13])

Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

In der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 9. Januar 2006 (ABl. S. 178), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

Artikel 14[14])

Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung

Das Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) wird aufgehoben.

Artikel 15

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch die Art. 6, 7 und 13 dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Vorschriften künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. März 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

[11]) Ändert FFN 72-130
[12]) Ändert FFN 73-19
[13]) Ändert FFN 322-138
[14]) Hebt auf FFN 72-129

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit*)

Vom 1. März 2015

Aufgrund des Art. 293 Abs. 1 Satz 1 und 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756), in Verbindung mit § 4 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 24. Januar 1997 (GVBl. I S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „uneinbringlicher" durch „von" ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Vollstreckungsbehörde kann einer verurteilten Person auf Antrag gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Daneben kann Ratenzahlung bewilligt werden."
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Ist eine Geldstrafe uneinbringlich und" durch das Wort „Steht" und das Wort „angeordnet" durch „an" ersetzt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Befindet sich die verurteilte Person in anderer Sache in Strafhaft, erteilt die Vollstreckungsbehörde den Hinweis zeitgleich mit dem Ersuchen um Notierung von Überhaft für die Ersatzfreiheitsstrafe."
4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird die Angabe „41 des Strafvollzugsgesetzes" durch „27 Abs. 2 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46) " ersetzt.

   b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Hat die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits begonnen, kann die Gestattung in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen und der Antrag auf Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit nicht der Vollstreckungsverschleppung dient."
5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Hälfte der Zahl" durch „erste Hälfte" und das Wort „gemeinnützige" durch „freie" ersetzt.

   b) In Abs. 2 werden die Wörter „In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde" durch „Die Vollstreckungsbehörde kann" ersetzt.
6. Nach § 9 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Gerichtshilfe darf zur Erfüllung dieser Aufgaben freie Träger beteiligen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. März 2015

Die Hessische Ministerin
der Justiz

Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 24-33